

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-8015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 306.01.02/9-VI.SL/92

3585/AB

Schriftliche Anfrage an den
Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten betreffend
Sedisvakanz der Österreichischen
Botschaft in Paris
(Nr. 3767/J-NR/1992 vom 12.11.1992)

1992 -12- 14

zu 3767/J

Fünffach!

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament - 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Heribert STEINBAUER und Genossen haben am 12. November 1992 unter Nr. 3767/J-NR/1992 eine schriftliche Anfrage betreffend Sedisvakanz der Österreichischen Botschaft in Paris an mich eingebracht, die folgenden Wortlaut hat:

"A n f r a g e :

- 1) Warum ist trotz der Beschlußfassung zur Person des zukünftigen Botschafters in Paris im Ministerrat dieser Posten nach wie vor nicht besetzt?
- 2) Wann wird diese Sedisvakanz in Paris beendet?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Bekanntlich sieht das Völkerrecht die Einholung der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Empfangsstaates zur Bestellung jener Person zum Missionschef des Entsendestaates vor, die dieser mit der Leitung seiner im Empfangsstaat bestehenden Botschaft zu betrauen beabsichtigt.

./2

- 2 -

Nach dem im Ministerrat am 14. Juli 1992 gefaßten Beschluß, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, Frau Botschafterin Dr. Eva NOWOTNY zur Missionschefin der Österreichischen Botschaft in Paris zu bestellen, mußte deshalb im diplomatischen Wege zunächst die Zustimmung der Republik Frankreich zu dieser beabsichtigten Ernennung eingeholt werden. Diese international als Agrément bezeichnete Zustimmung wurde französischerseits am 23. September 1992 erteilt.

Da eine beabsichtigte Missionschef-Bestellung bis zum Zeitpunkt der Agrémenterteilung der Vertraulichkeit unterliegt, konnten die weiteren Veranlassungen betreffend Nachbesetzung der Österreichischen Botschaft in Paris sohin erst nach dem 23. September d.J. eingeleitet werden. Insbesondere mußte im Sinne von § 38 Abs. 6 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 in der geltenden Fassung, der künftigen Missionschefin eine ausreichende Übersiedlungsfrist eingeräumt werden, während der sie vor allem auch die erforderliche Einweisung in ihre neue Funktion in der Zentrale meines Ressorts sowie die üblichen Vorstellungsbesuche in anderen Zentralstellen und bei diversen öffentlichen Körperschaften und interessierten Institutionen zu absolvieren hatte. Die Versetzung der designierten österreichischen Botschafterin in Paris wurde daher nach Vorliegen des Agréments für die zweite Hälfte des Monats November 1992 verfügt, um ihr eine rund zweimonatige Frist für diese Vorbereitung und ihre Übersiedlung von Wien nach Paris zu gewährleisten.

Die österreichischen Interessen in Frankreich wurden im übrigen zwischen der Abreise von Herrn Botschafter Dr. SCHALLENBERG und dem Dienstantritt von Frau Botschafterin Dr. NOWOTNY in Paris durch die hervorragend qualifizierte Geschäftsträgerin ad interim Dr. Benita WALDNER ausgezeichnet wahrgenommen.

./3

- 3 -

Zu Punkt 2:

Die Sedisvakanz an der Österreichischen Botschaft in Paris wurde durch den am 30. November 1992 erfolgten Dienstantritt von Frau Botschafterin Dr. Eva NOWOTNY an dieser Dienststelle beendet.

Wien, am 8. Dezember 1992

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

